

TE OGH 2021/3/23 140s138/20f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** E***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 Abs 2 erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten ***** B***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. September 2020, GZ 35 Hv 52/20a-65, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 23. März 2021 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart der Schriftführerin Mag. Nieschlag in der Strafsache gegen ***** E***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, Absatz 2, erster Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten ***** B***** gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 29. September 2020, GZ 35 Hv 52/20a-65, sowie über die Beschwerde des Genannten gegen den zugleich ergangenen Beschluss auf Absehen vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten vorerst dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten B***** fallen auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant wurde mit dem angefochtenen Urteil ***** B***** (ebenso wie ***** E*****) unter anderem je eines Verbrechens des schweren Raubes nach §§ 142 Abs 1, 143 Abs 2 erster Fall StGB (I./A./1./.) und des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Abs 1 Z 3, 130

Abs 2 zweiter Fall (iVm Abs 1 erster Fall) StGB (I./D./1./ und 2./) schuldig erkannt. [1] Soweit für das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde relevant wurde mit dem angefochtenen Urteil ***** B***** (ebenso wie ***** E*****) unter anderem je eines Verbrechens des schweren Raubes nach Paragraphen 142, Absatz eins, 143, Absatz 2, erster Fall StGB (römisch eins./A./1./) und des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer 3, 130, Absatz 2, zweiter Fall in Verbindung mit Absatz eins, erster Fall) StGB (römisch eins./D./1./ und 2./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er in Wien im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit ***** E*****

I./ anderen fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz römisch eins./ anderen fremde bewegliche Sachen mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz

A./1./ mit gegen eine Person gerichteter Gewalt weggenommen, und zwar am 2. November 2019 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem weiteren unbekannten Mittäter ***** S***** eine Geldbörse im Wert von 35 Euro sowie 5 Euro Bargeld, indem B***** ihm zwei Faustschläge in das Gesicht versetzte, wodurch S***** zu Boden ging, woraufhin E***** und der unbekannte Täter ihm Tritte gegen den Unterbauch, den Brustbereich und den Halsbereich versetzten, bis er das Bewusstsein verlor, und einer der Täter die Geldbörse des Genannten samt Inhalt an sich nahm, wobei die Gewaltanwendung eine an sich schwere Körperverletzung des Opfers, und zwar eine Blutung unter der harten Hirnhaut, eine Prellung der rechten Augenhöhle und Abschürfungen, sowie eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung und Berufsunfähigkeit des Genannten zur Folge hatte;

D./ gewerbsmäßig (§ 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB) durch Öffnung von Sperrvorrichtungen mit widerrechtlich erlangten Schlüsseln weggenommen, indem sie unter Verwendung entfremdeter unbarer Zahlungsmittel mittels 'Near Field Communication' Zigarettenspackungen bei Zigarettensautomaten bezahlten, und zwar D./ gewerbsmäßig (Paragraph 70, Absatz eins, Ziffer 3, erster Fall StGB) durch Öffnung von Sperrvorrichtungen mit widerrechtlich erlangten Schlüsseln weggenommen, indem sie unter Verwendung entfremdeter unbarer Zahlungsmittel mittels 'Near Field Communication' Zigarettenspackungen bei Zigarettensautomaten bezahlten, und zwar

1./ zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt ab 2. November 2019 Gewahrsamsträgern nicht feststellbarer Trafiken in einer nicht feststellbaren Anzahl von Angriffen Zigarettenspackungen im Gesamtwert von zumindest 150 Euro unter Verwendung einer durch die zu I./A./1./ beschriebene Tat erlangten Bankomatkarte des S*****; 1./ zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt ab 2. November 2019 Gewahrsamsträgern nicht feststellbarer Trafiken in einer nicht feststellbaren Anzahl von Angriffen Zigarettenspackungen im Gesamtwert von zumindest 150 Euro unter Verwendung einer durch die zu römisch eins./A./1./ beschriebene Tat erlangten Bankomatkarte des S*****;

2./ am 30. Mai 2020 unter Verwendung zweier durch einen am selben Tag begangenen (und im Urteil zu I./A./2./ konkretisierten) Raub erlangter Bankomatkarten des ***** Sc***** (US 10); 2./ am 30. Mai 2020 unter Verwendung zweier durch einen am selben Tag begangenen (und im Urteil zu römisch eins./A./2./ konkretisierten) Raub erlangter Bankomatkarten des ***** Sc***** (US 10);

a./ Gewahrsamsträgern der Trafik M***** in sieben Angriffen insgesamt 14 Zigarettenspackungen im Gesamtwert von 77 Euro;

b./ Gewahrsamsträgern der Trafik G***** in sechs Angriffen insgesamt sechs Zigarettenspackungen im Gesamtwert von 32,40 Euro.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen dieses Urteil richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten B***** , die ihr Ziel verfehlt. [3] Gegen dieses Urteil richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten B***** , die ihr Ziel verfehlt.

[4] Voranzustellen ist, dass die Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil zwar uneingeschränkt bekämpft, inhaltlich aber zu den Schuldsprüchen I./A./2./, I./B./, I./C./ und II./ bis IV./ nicht argumentiert. In diesem Umfang war auf sie keine Rücksicht zu nehmen, weil auch bei ihrer Anmeldung Nichtigkeitsgründe nicht deutlich und bestimmt bezeichnet wurden (§ 285 Abs 1 zweiter Satz StPO). [4] Voranzustellen ist, dass die Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil zwar uneingeschränkt bekämpft, inhaltlich aber zu den Schuldsprüchen römisch eins./A./2./, römisch eins./B./, römisch eins./C./ und römisch zwei./ bis römisch vier./ nicht argumentiert. In diesem Umfang war auf sie keine Rücksicht zu nehmen, weil auch bei ihrer Anmeldung Nichtigkeitsgründe nicht deutlich und bestimmt bezeichnet wurden

(Paragraph 285, Absatz eins, zweiter Satz StPO).

[5] Dass das Schöffengericht zu I./A./1./ die Feststellungen zur Kausalität der Gewaltanwendung für den Eintritt einer schweren Körperverletzung sowie zur (objektiven und subjektiven) Vorhersehbarkeit dieser Folge für die Angeklagten (US 7 f) darauf stützte, „dass derartige Verletzungen bei Faustschlägen gegen den Kopf, wenn das Opfer zu Boden stürzt allgemein bekannt sind und keine Umstände festgestellt werden konnten, wonach die Angeklagten nicht in der Lage gewesen wären das Risiko des Erfolgeintrittes zu erkennen und dieser Einsicht gemäß zu handeln“ (US 15), stellt – der Beschwerde (Z 5 vierter Fall) zuwider – keine Scheinbegründung dar. Eine solche läge vor, wenn festgestellte entscheidende Tatsachen mit bloßen Floskeln (wie „zweifellos“, „offensichtlich“) ohne eigene Beweiserwägungen als bewiesen dargestellt oder zirkuläre Überlegungen angestellt würden (RIS-Justiz RS0099494 RS0116882 [T5]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 446), während der vorliegende Schluss von der angewendeten Gewalt auf den Eintritt und die Vorhersehbarkeit der Verletzungen zulässig war (vgl. RIS-Justiz RS0089345, RS0089230, RS0088955, RS0098400). [5] Dass das Schöffengericht zu römisch eins./A./1./ die Feststellungen zur Kausalität der Gewaltanwendung für den Eintritt einer schweren Körperverletzung sowie zur (objektiven und subjektiven) Vorhersehbarkeit dieser Folge für die Angeklagten (US 7 f) darauf stützte, „dass derartige Verletzungen bei Faustschlägen gegen den Kopf, wenn das Opfer zu Boden stürzt allgemein bekannt sind und keine Umstände festgestellt werden konnten, wonach die Angeklagten nicht in der Lage gewesen wären das Risiko des Erfolgeintrittes zu erkennen und dieser Einsicht gemäß zu handeln“ (US 15), stellt – der Beschwerde (Ziffer 5, vierter Fall) zuwider – keine Scheinbegründung dar. Eine solche läge vor, wenn festgestellte entscheidende Tatsachen mit bloßen Floskeln (wie „zweifellos“, „offensichtlich“) ohne eigene Beweiserwägungen als bewiesen dargestellt oder zirkuläre Überlegungen angestellt würden (RIS-Justiz RS0099494 RS0116882 [T5]; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 446), während der vorliegende Schluss von der angewendeten Gewalt auf den Eintritt und die Vorhersehbarkeit der Verletzungen zulässig war vergleiche RIS-Justiz RS0089345, RS0089230, RS0088955, RS0098400).

[6] Zu I./D./ hat das Schöffengericht die Feststellungen zur Absicht gewerbsmäßiger Tatbegehung (US 10) nicht nur – wie von der Beschwerde (Z 5 vierter Fall) ohnehin selbst erkannt – auf die Aussage des Beschwerdeführers vor der Polizei gestützt, wonach er und E***** die Taten begingen, weil sie kein Geld hatten und sich bessere Sachen kaufen wollten. Vielmehr leiteten sie diese auch aus dem Umstand ab, dass die Angeklagten „bereits die zwei beschriebenen Taten“ begangen hatten und den Angaben des Angeklagten E***** zufolge ihre Geldprobleme Grund für ihr Vorgehen war (US 15). Indem die Rüge ausschließlich die Begründungstauglichkeit der Verantwortung des Beschwerdeführers bestreitet, argumentiert sie prozessordnungswidrig nicht auf Basis der Gesamtheit der Entscheidungsgründe (RIS-Justiz RS0119370). [6] Zu römisch eins./D./ hat das Schöffengericht die Feststellungen zur Absicht gewerbsmäßiger Tatbegehung (US 10) nicht nur – wie von der Beschwerde (Ziffer 5, vierter Fall) ohnehin selbst erkannt – auf die Aussage des Beschwerdeführers vor der Polizei gestützt, wonach er und E***** die Taten begingen, weil sie kein Geld hatten und sich bessere Sachen kaufen wollten. Vielmehr leiteten sie diese auch aus dem Umstand ab, dass die Angeklagten „bereits die zwei beschriebenen Taten“ begangen hatten und den Angaben des Angeklagten E***** zufolge ihre Geldprobleme Grund für ihr Vorgehen war (US 15). Indem die Rüge ausschließlich die Begründungstauglichkeit der Verantwortung des Beschwerdeführers bestreitet, argumentiert sie prozessordnungswidrig nicht auf Basis der Gesamtheit der Entscheidungsgründe (RIS-Justiz RS0119370).

[7] Die Feststellungen zum Risiko- und Adäquanzzusammenhang zwischen den schweren Verletzungen des Opfers und den – isoliert betrachteten – Tathandlungen des Angeklagten B***** vermissende Subsumtionsrüge (Z 10) zu I./A./1./ nimmt nicht Maß am festgestellten Urteilssachverhalt (RIS-Justiz RS0099810). Denn das Schöffengericht konstatierte, dass die beiden Angeklagten vor dem 2. November 2019 den Entschluss fassten, gemeinsam Raubüberfälle zu begehen, wobei sie arbeitsteilig vorgingen und bei ihren Taten im bewussten und gewollten Zusammenwirken Ausführungshandlungen setzten (US 6), sie durch arbeitsteiliges Vorgehen gemeinsam Gewalt gegen das Opfer anwendeten, für sie erkennbar war, „dass solche Schläge und Tritte gegen ein bereits am Boden liegendes Opfer kausal für die Folgeschäden des Opfers waren und schwerwiegende Verletzungen zur Folge haben können“ und diese Folge der Tat „– wie für jedermann – also auch für die Angeklagten als Konsequenz ihrer Tat objektiv und subjektiv vorhersehbar“ war (US 7 f). [7] Die Feststellungen zum Risiko- und Adäquanzzusammenhang zwischen den schweren Verletzungen des Opfers und den – isoliert betrachteten – Tathandlungen des Angeklagten B***** vermissende Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) zu römisch eins./A./1./ nimmt nicht Maß am festgestellten Urteilssachverhalt (RIS-Justiz RS0099810). Denn das Schöffengericht konstatierte, dass die beiden Angeklagten vor dem 2. November 2019

den Entschluss fassten, gemeinsam Raubüberfälle zu begehen, wobei sie arbeitsteilig vorgehen und bei ihren Taten im bewussten und gewollten Zusammenwirken Ausführungshandlungen setzten (US 6), sie durch arbeitsteiliges Vorgehen gemeinsam Gewalt gegen das Opfer anwendeten, für sie erkennbar war, „dass solche Schläge und Tritte gegen ein bereits am Boden liegendes Opfer kausal für die Folgeschäden des Opfers waren und schwerwiegende Verletzungen zur Folge haben können“ und diese Folge der Tat „– wie für jedermann – also auch für die Angeklagten als Konsequenz ihrer Tat objektiv und subjektiv vorhersehbar“ war (US 7 f).

[8] Welche darüber hinausgehenden Feststellungen für die Zurechnung der schweren Folge, für die Mitkausalität genügt (RIS-Justiz RS0089343), erforderlich gewesen wären, lässt die Beschwerde offen.

[9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). [9] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde folgt (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

[10] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [10] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E131356

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0140OS00138.20F.0323.000

Im RIS seit

29.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at